Anlage

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Betreuungsgebühren für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege - Neufassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) i. d. F. d. Bek. vom 15.05.2009 (SächsGVBl. Jg. 2009 Bl.-Nr. 6 S. 225 FSN-Nr.: 814-1/2; Fassung gültig ab 01.03.2012) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. Bek. vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Brandis im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflegestellen, die in der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten des Landkreises Leipzig in der jeweils gültigen Fassung für die Stadt Brandis ausgewiesen sind, betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Betreuungsgebühren

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Brandis erhebt die Stadt Brandis Elternbeiträge und weitere Betreuungsgebühren.

(2) Die Elternbeitragspflicht entsteht, soweit in der Betreuungssatzung § 4 Abs.(3) nichts anderes festgelegt ist, bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Im Falle des Schuleintrittes des Kindes endet die Elternbeitragspflicht für den Kindergarten am letzten Werktag vor dem 1.Schultag.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Betreuungsgebühren gemäß § 4 (2) entsteht mit der Vereinbarung der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages und weiterer Benutzungsgebühren nach § 4 (2). Gleiches gilt für

vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3
Gebührenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Höhe der Elternbeiträge und weitere Betreuungsgebühren

(1) Für die Höhe des Elternbeitrages ist das Alter des Kindes zum Monatsersten des entsprechenden Monats maßgebend. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der in Anspruch genommenen Platzart (Krippe, Kindergarten, Hort), der vereinbarten Betreuungszeit und den Festlegungen des SächsKitaG. Der Elternbeitrag nach SächsKitaG § 15(1) und (2) wird gemäß Anlage 1 als monatliche Gebühr erhoben.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine längere Betreuungsdauer vereinbart, wie:
- 9 Std. tägliche Betreuungszeit in Krippe und Kindergarten
- 6 Std. tägliche Betreuungszeit im Hort

wird eine weitere Betreuungsgebühr erhoben. Die weitere Betreuungsgebühr pro Stunde ergibt sich aus der Betreuungsgebühr geteilt durch die Betreuungsstunden aufgerundet auf 2 Nachkommastellen. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(3) Abweichend von Abs. 1 richtet sich die Elternbeitragsgebühr für Kinder, die in einem Monat den Kindergarten als auch den Hort besuchen, nach dem Aufnahmedatum im Hort. Hier gilt die Stichtagsregelung zum 15. des Monats. Liegt das Aufnahmedatum nach dem 15. wird das Kind den gesamten Monat als Kindergartenkind berechnet. Liegt das Aufnahmedatum im Hort vor dem 15., wird das Kind als Hortkind berechnet.

(4) Abweichend von Abs. 1 wird für die Eingewöhnung eines Kindes in die Kinderkrippe (1. Monatshälfte bis zu 4,5 Stunden, 2. Monatshälfte bis zu 9 Stunden) eine 6 Stunden Krippengebühr erhoben. Sollte die Eingewöhnung durch die Einrichtung (Staffelung der Neuaufnahmen zum Schuljahreswechsel) erst ab dem 15-ten des Monates (2. Monatshälfte bis zu 4,5 Stunden) möglich sein, wird die hälftige Monatsgebühr für eine bis zu 4,5 Stunden tägliche Betreuungszeit erhoben.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Gebühren

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiterer Benutzergebühren werden durch Bescheid der Stadt Brandis festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Brandis ist jeweils zum 1-ten für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 27.11.2013, außer Kraft.

Brandis, den 29.10.2014

Arno Jesse
Bürgermeister

Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Brandis vom 28.10.2014

Elternbeiträge gemäß § 4 (1) der Elternbeitragssatzung

KINDERKRIPPE	Familien			Alleinerziehende		
	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	171,00 €	114,00 €	85,50 €	153,90 €	102,60 €	76,95 €
2. Kind	102,60 €	68,40 €	51,30 €	92,34 €	61,56 €	46,17 €
3. Kind	34,20 €	22,80 €	17,10 €	30,78 €	20,52 €	15,39 €

KINDERGARTEN	Familien			Alleinerziehende		
	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.	bis 9 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	85,00 €	56,67 €	42,50 €	76,50 €	51,00 €	38,25 €
2. Kind	51,00 €	34,00 €	25,50 €	45,90 €	30,60 €	22,95 €
3. Kind	17,00 €	11,33 €	8,50 €	15,30 €	10,20 €	7,65 €

HORT	Familien		Alleinerziehende	
	bis 6 Std.	bis 5 Std. Nachmittagshort	bis 6 Std.	bis 5 Std. Nachmittagshort
1. Kind	55,20 €	46,00 €	49,68 €	41,40 €
2. Kind	33,12 €	27,60 €	29,81 €	24,84 €
3. Kind	11,04 €	9,20 €	9,94 €	8,28 €